

Satzung des Vereins „Freunde des Eversten Holzes“

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Freunde des Eversten Holzes“, nach erfolgter Eintragung in das Vereinsregister, die alsbald erwirkt werden soll, mit dem Zusatz „eingetragener Verein“ („e.V.“).

Sitz des Vereins ist Oldenburg.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Verein hat die Aufgabe, den Bestand und die Entwicklung des Eversten Holzes zu fördern. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch praktische Hilfen bei Erhaltungsaufgaben der Infrastruktur, Anregung und Übernahme von Aufgaben der ornithologischen und botanischen Erfordernisse, Koordinierung, Organisation und Unterstützung von Nutzungsvorhaben unterschiedlicher Art und Gruppen sowie Erweiterung der jeweiligen finanziellen Aufwendungen im Rahmen der ihm möglichen Spielräume.

Dabei ist der Verein politisch, rassistisch und konfessionell neutral, selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Die Erfüllung dieser Aufgabe geschieht in Abstimmung bzw. im Zusammenwirken mit der für das Eversten Holz von Amtswegen zuständigen Staatlichen Schlossgartenverwaltung.

Auch dem Zusammenwirken mit anderen an den Erfordernissen des Eversten Holzes interessierten Organisationen, wie z.B. Bürger- und Sportvereinen, dem Bund für Naturschutz, usw. kommt im Sinn gemeinsamer Interessen besondere Bedeutung zu.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt keine eigenwirtschaftliche, sondern ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i.S.d. Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Ehrenamtlich tätige Personen des Vereins haben nur Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen.

Dem Verein ist es erlaubt, im Zusammenwirken mit kommerziellen Gesellschaften Vorhaben durchzuführen, die dem Vereinszweck dienlich sind, soweit dadurch die Gemeinnützigkeit des Vereins nicht gefährdet ist.

§ 4 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die den Zweck des Vereins anerkennt. Der Antrag zur Aufnahme ist schriftlich an den Vereinsvorsitzenden zu richten. Über die Aufnahme entscheidet abschließend der Vorstand. Der Antrag darf nur im begründeten Einzelfall abgelehnt werden.

Die Mitgliedschaft erlischt durch den Tod, freiwilligen Austritt, Streichung von der Mitgliederliste, Ausschluss aus dem Verein, oder bei jur. Personen durch deren Auflösung.

Der Austritt ist schriftlich zu erklären, er ist nur zum Quartalschluss unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von vier Wochen zulässig.

Der Ausschluss ist nur möglich, wenn ein wichtiger Grund, z.B. vereinschädigendes Verhalten vorliegt; die Streichung aus dem Vereinsregister nur, wenn das Mitglied mehr als 1 Jahr mit dem Beitrag im Verzug ist. Die Entscheidungen trifft der Vorstand. Dem Betroffenen ist die Entscheidung schriftlich durch den Vorstand mitzuteilen.

§ 5 Aufbringung der Mittel

Die Mittel des Vereins werden aufgebracht durch

1. Beiträge der Mitglieder,
2. Spenden und Stiftungen

Die Beitragshöhe ist von der Mitgliederversammlung festzusetzen.

Der Beitrag wird zu Beginn des Kalenderjahres im Voraus für das laufende Geschäftsjahr fällig. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 7 Vorstand

Der Vorstand des Vereins besteht aus dem Vorsitzenden, dem Schriftführer und dem Schatzmeister. Der Schriftführer ist zugleich der stv. Vorsitzende.

Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für 2 Jahre, möglichst jahresversetzt, gewählt. Bei der Erstwahl erfolgt die Wahl des Schriftwartes darum nur für 1 Jahr. Sinngemäß ist bei Ausfall eines Vorstandsmitgliedes zu verfahren. Der Vorstand bleibt bis zu einer Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig.

Die Geschäfte des Vereins führt der Vorsitzende im Einvernehmen mit den weiteren Vorstandsmitgliedern.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder vertreten, wovon eines der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende sein muss. Im Innenverhältnis ist vereinbart, dass der stv. Vorsitzende nur tätig wird, wenn der Vorsitzende verhindert ist.

Um Interessenkonflikten vorzubeugen, dürfen Mitglieder des Vorstandes nicht gleichzeitig in vergleichbaren Funktionen anderer Vereine tätig sein.

Der Vorstand bestellt und kooptiert für bestimmte Aufgabenfelder verantwortliche Einzelbeauftragte gemäß eigener Planung. Diese sind bei Beschlussfassungen stimmberechtigt, soweit haftungsmäßige Aufgaben des Vorstandes nicht betroffen sind.

Der Vorstand hat zu Vorstandssitzungen, die im Regelfall vierteljährig durchzuführen sind, mit einer Frist von mindestens 3 Tagen einzuladen. Beschlussfähigkeit bei diesen Sitzungen ist gegeben, wenn mindestens 2 Vorstandsmitglieder sowie 1 kooptiertes Mitglied anwesend sind.

Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit gefasst; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Beschlüsse können auch im Umlaufverfahren herbeigeführt werden; dann ist aber Einstimmigkeit erforderlich. Über Beschlüsse ist eine

Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden und vom Schriftführer bzw. dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

Ein von der Mitgliederversammlung für jeweils 2 Jahre zu wählender Kassenprüfer überprüft die Kassenführung des abgelaufenen Geschäftsjahres und berichtet der Mitglieder-versammlung.

§ 8 Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung tritt jährlich zusammen; außerdem dann, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder es schriftlich verlangt oder wenn der Vorstand es für erforderlich hält.

Die Einladung erfolgt durch den Vorstand spätestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich unter Angabe der Tagesordnung durch Einzeleinladung.

Anträge sind bis 1 Woche vor dem Versammlungstermin dem Vorstand schriftlich zuzulei-ten. Über die Zulassung von Anträgen entscheidet die Versammlung mit Dreiviertelmehrheit der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder.

Die Mitgliederversammlung wird von dem Vorsitzenden oder seinem Vertreter geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter.

Die ordentliche Mitgliederversammlung

- a) nimmt den Jahresbericht des Vorstandes und den Rechnungsabschluss entgegen,
- b) entscheidet über die Entlastung des Vorstandes,
- c) wählt bzw. ruft ab den Vorstand und den Kassenprüfer,
- d) entscheidet über den nach § 5 festzusetzenden Mindestbeitrag,
- e) entscheidet über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins.
- f) Ernennung von Ehrenmitgliedern
- g) Anträge

Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist bei mindestens 5, die Gründungsversammlung bei mindestens 7 anwesenden ordentlichen Mitgliedern bzw. Gründungsinteressenten beschlussfähig. Jedes anwesende Mitglied hat nur eine Stimme.

Wählbar in Vorstandsfunktionen sind nur Personen ohne Einschränkungen der Bürgerrechte. Die Wahl in Abwesenheit ist möglich, wenn die Mitgliederversammlung dieses zuvor mit einfacher Mehrheit genehmigt und der Bewerber seine Bereitschaft schriftlich bestätigt hat.

Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten mit den höchsten Stimmzahlen statt.

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.

Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen. Über die Zulassung der Medien beschließt die Mitgliederversammlung.

Beschlüsse, durch die die Satzung geändert wird sowie Beschlüsse über die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von mehr als drei Vierteln bzw. zumindest von 6 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Das Stimmrecht in den Mitgliederversammlungen kann nur durch die Mitglieder persönlich ausgeübt werden; eine Vertretung ist unzulässig.

- 4 -

- 4 -

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann der Vorstand jederzeit einberufen, wenn das Interesse des Vereins dieses erfordert oder wenn dieses von einem Viertel aller ordentlichen Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich vom Vorstand verlangt wird. Zur Durchführung gelten die vorgenannten Bestimmungen sinngemäß.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer bzw. dem Protokollführer zu unterschreiben ist.

Das Protokoll soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters, und des Protokollführers, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen und bei Entscheidungen zu Anträgen sind diese schriftlich dem Protokoll beizufügen.

§ 9 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in § 8 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden.

Sofern die Versammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus anderen Gründen aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

Bei der Auflösung des Vereins oder Wegfall des begünstigten Zweckes fällt das Vereinsvermögen an das Land Niedersachsen – Amt für Denkmalpflege zur Verwendung der in § 2 genannten Art.

Die vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung in Oldenburg am 10.12.07 verabschiedet.